

VERTRAGS- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN

Sehr geehrte Gäste der Stadt Aschaffenburg,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der **Stadt Aschaffenburg – nachstehend „STAB“** abgekürzt – als Rechts-träger der Tourist-Information der Kongress- und Touristikbetriebe und des Führungsnetzes der VHS - und Ihnen - nachstehend **„der Gast“** - bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlungstätigkeit der STAB**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem/der von der STAB vermittelten Gästeführer/Gästeführerin**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem/der Gästeführer/Gästeführerin zu Stande kommt. **Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.**

1. Stellung der STAB und dem / der Gästeführerin; Anwendungsbereich dieser Vertragsbedingungen; anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. Der/Die Gästeführer/Gästeführerin erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. Die **STAB** ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem/der ausführenden Gästeführer/Gästeführerin.

1.2. Die **STAB haftet daher nicht** für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die **STAB** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung der **STAB** aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt.

1.3. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen** dem/der ausführenden Gästeführer/Gästeführerin **und dem Gast**, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem/der Gästeführer/Gästeführerin bzw. der **STAB** als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der **STAB** finden in erster Linie die mit der **STAB** getroffenen Vereinbarungen, so dann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der **STAB** in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

1.4. Die vorliegenden Vertrags- und Vermittlungsbedingungen, soweit rechtswirksam vereinbart, gelten für Gästeführungen, museumspädagogische Angebote, Workshops und sonstige Angebote der Tourist-Information der Kongress- und Touristikbetriebe und des Führungsnetzes der Volkshochschule.

1.5. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem/der Gästeführer/Gästeführerin bzw. die Vermittlungstätigkeit der **STAB** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem/der Gästeführer/Gästeführerin und der **STAB** **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für **alle nachstehend aufgeführten Buchungswege** gilt:

a) Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (z.B. Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Kindergartengruppe, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der **STAB** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des/der Gästeführers/Gästeführerin im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

b) Die **STAB** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (Siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2.2. Für Buchungen, die **mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail oder über die Buchungsanfrage der Homepage des Führungsnetzes der VHS erfolgen, gilt:**

a) Mit seiner **Buchung** bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem/der jeweiligen Gästeführer/Gästeführerin, dieser vertreten durch die **STAB** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an** und erteilt gleichzeitig der **STAB** den entsprechenden Vermittlungsauftrag.

2.3. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Buchungsbestätigung zustande, welche die **STAB** als Vertreter des/der Gästeführers/Gästeführerin vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird die **STAB**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

2.4. Die **STAB** übernimmt mit der Annahme des Vermittlungsauftrages keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko dahingehend, dass tatsächlich ein der Buchung des Gastes bzw. des Auftraggebers entsprechender Vertrag mit einem/einer Gästeführer/Gästeführerin vermittelt werden kann.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse; Busrundfahrten

3.1. Die geschuldete Leistung des/der Gästeführers/Gästeführerin besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch eine/n bestimmte/n Gästeführerin/Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/Gästeführerin nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **STAB**.

3.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines/einer bestimmten Gästeführers/Gästeführerin bleibt es vorbehalten, diese/n **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch eine/n andere/n, geeignete/n und qualifizierte/n Gästeführerin/Gästeführer **zu ersetzen**.

3.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **STAB** und/oder dem/der Gästeführer/Gästeführerin getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **STAB** und den/die Gästeführer/Gästeführerin nicht verbindlich.

3.5. **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**

3.6. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt**.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem/der Gästeführer/Gästeführerin. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast bzw. dem Auftraggeber und dem/der Gästeführer/Gästeführerin bzw. der **STAB** als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den/die Gästeführer/Gästeführerin bzw. die **STAB** als dessen/deren Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

3.7. Der Gästeführer/die Gästeführerin kann den Vertrag mit dem Gast fristlos kündigen, wenn der Gast vor oder nach Beginn der Führung trotz Abmahnung erheblich gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt oder wenn er die Führung, den/die Gästeführer/Gästeführerin oder andere Führungsgäste selbst oder deren Sicherheit stört oder beeinträchtigt. Eine Abmahnung vor der Kündigung ist entbehrlich, wenn das Fehlverhalten des Gastes objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung gerechtfertigt ist. Ziff. 3.6 d) gilt im Falle der Kündigung entsprechend.

4. Gruppengröße; Preise und Zahlung

4.1. Pro Gästeführer/Gästeführerin darf eine Gruppengröße von 25 Personen nicht überschritten werden. Zählt die Gruppe mehr als 25 Personen, ist die Buchung nur entsprechend der jeweiligen Teilnehmerzahl mit Buchung weiterer Gästeführer/Gästeführerinnen möglich. Wird die Gruppengröße ohne entsprechende Vereinbarung überschritten, wird ein Aufschlag in Höhe des Preises für eine offene Führung pro Person, derzeit mindestens 4,50 € pro Person (bei Kostümführungen 5,50 € / Person), fällig. Dieser ist bar vor Beginn der Führung beim Gästeführer/bei der Gästeführerin zu entrichten. Bei einzelnen Objekten kann die Gruppengröße abweichen, z.B. sind bei Führungen im Gentil-Haus nur maximal 10 Personen gestattet.

4.2. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und eventuell zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.3. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

4.4. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der STAB ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der **STAB** gültig.

4.5. Die **STAB** kann als Inkassobevollmächtigte des/r Gästeführers/Gästeführerin nach Vertragsabschluss eine Anzahlung i.H.v. 20% des Gesamtpreises der Führung sowie eine Restzahlung oder - unter Verzicht auf eine Anzahlung - die gesamte Zahlung 4 Wochen vor Führungsbeginn fällig stellen, soweit dies in der dem Gast bzw. dem Auftraggeber erteilten Buchungsbestätigung ausdrücklich bezeichnet ist.

4.6. Ist der/die Gästeführer/Gästeführerin zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens des Gastes bzw. des Auftraggebers gegenüber dem/den Gästeführer/Gästeführerin bzw. der **STAB** kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, sind der/die Gästeführer/Gästeführerin bzw. die **STAB** als dessen/deren Vertreter, soweit vereinbarte Vorauszahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden oder die Zahlung vor Führungsbeginn nicht vollständig geleistet wird, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und den Gast bzw. den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten.

5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

5.1. Ein Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich **des Termins der Führung, der Uhrzeit, des Ausgangs- bzw. Abfahrtes und des Zielortes der Führung (Umbuchung) besteht nicht**. Wird auf Wunsch des Gastes bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die **STAB** bis 6 Werktage vor Führungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt **pro Umbuchungsvorgang** der Höhe wie in der aktuellen Preisliste ausgewiesen. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten der **STAB** nachzuweisen, dass die ihr durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 6 Tage vor Führungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit dem/den Gästeführer/Gästeführerin gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend einer Änderung der Rechnungsanschrift, für die ein Bearbeitungsentgelt pro Umbuchungsvorgang in der Höhe wie in der aktuellen Preisliste ausgewiesen, erhoben wird.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nehmen der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom/ von der Gästeführer/Gästeführerin oder der **STAB** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der/die Gästeführer/Gästeführerin zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.

b) Der/Die Gästeführer/Gästeführerin hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er/sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit dem/den Gästeführer/Gästeführerin nach Vertragsabschluss **bis zum 6. Werktag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**. Sie ist an die Einrichtung (Tourist-Information der KuT bzw. Führungsnetz der Vhs) zu richten, von der die schriftliche Führungsbestätigung erfolgte.

7.2. Bei einer **Kündigung durch den Gast bzw. den Auftraggeber, die vom 5. bis zum 3. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt**, wird seitens der **STAB** ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 20 % des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des/den Gästeführer/Gästeführerin im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem/den Gästeführer/Gästeführerin bzw. der **STAB** nachzuweisen, dass diesen kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden ist. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

7.3. Bei einer **Kündigung später als 3 Werktagen vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst** wird die **volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig**. Der/Die Gästeführer/Gästeführerin hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er/sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch vom/von der Gästeführer/Gästeführerin bzw. der **STAB** an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

7.4. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des Gastes bzw. des Auftraggebers bei der STAB zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten** maßgeblich. Kündigungserklärungen sind **ausschließlich** an die Einrichtung (Tourist-Information der Kongress- und Touristikbetriebe bzw. Führungsnetz der VHS) zu richten, von der die schriftliche Führungsbestätigung erfolgte.

7.5. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des/der Gästeführers/Gästeführerin bzw. der Vermittlungsleistungen der **STAB** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Haftung des Gästeführers/der Gästeführerin und der STAB; Versicherungen

8.1. Für die Haftung der STAB wird auf 1.2 dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine Haftung des/der Gästeführers/Gästeführerin für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes bzw. Auftraggebers resultieren, ist **ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom/von der Gästeführer/Gästeführerin nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der/Die Gästeführer/Gästeführerin haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft pflichtverletzende des/der Gästeführers/Gästeführerin ursächlich oder mitursächlich war.

8.4. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

9. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers

9.1. Der Treffpunkt für gebuchte Führungen ist im Innenstadtdistrikt Aschaffenburg für den Auftraggeber/Kunden frei wählbar. Außerhalb des Innenstadtdistriktes müssen eventuell anfallende Fahrtkosten dem/der Gästeführer/Gästeführerin zusätzlich zum vereinbarten Führungshonorar erstattet werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem/der Gästeführer/Gästeführerin im Vorfeld der Führung erforderlich.

9.2. Bei Busrundfahrten, bei denen die Gruppe mit einem eigenen Bus anreist, ist vom Auftraggeber/Gast dafür Sorge zu tragen, dass für alle beteiligten Gästeführer/Gästeführerinnen ein Sitzplatz mit Anschlammöglichkeit sowie eine funktionierende Mikrofonanlage vorhanden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der/die Gästeführer/Gästeführerin berechtigt, die Durchführung der Rundfahrt zu verweigern. Bei fehlender oder beschädigter Mikrofonanlage können während der Fahrt keine Erläuterungen gegeben werden; unabhängig davon bleibt der Honoraranspruch bestehen.

9.3. Der Gast bzw. Auftraggeber ist verpflichtet, den/die Gästeführer/Gästeführerin rechtzeitig zu Beginn der Führung auf führungsrelevante Besonderheiten der Gruppe (z.B. Geh-, Seh- und Stehbehinderungen o.ä.) hinzuweisen.

9.4. Der Gast, bzw. der Auftraggeber ist gehalten, bei der Buchung und rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die **STAB** wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des/der ausführenden Gästeführers/Gästeführerin mitteilen.**

9.5. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten.** Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem/der Gästeführer/Gästeführerin **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der/Die Gästeführer/Gästeführerin kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des/der Gästeführers/Gästeführerin nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von bis zu 30 Minuten berechtigen den/die Gästeführer/Gästeführerin zu einer entsprechenden Verkürzung der ursprünglich vereinbarten Führungszeit. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den/die Gästeführer/Gästeführerin generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des/der Gästeführerin die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend.**

9.6. Zeigen der Gast, die Gruppe bzw. der Auftraggeber rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, so kann der/die Gästeführer/Gästeführerin, soweit er/sie nicht von seinem/ihrer Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt entsprechend den Angaben hierzu in der jeweils aktuellen Preisliste für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangener ½ Stunde verlangen.

9.7. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem/der Gästeführer/Gästeführerin anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des/der Gästeführers/Gästeführerin ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.8. Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des/der Gästeführers/Gästeführerin erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

10. Ton- und Bildaufnahmen

10.1. Ton- und Bildaufnahmen von dem/der Gästeführer/Gästeführerin sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhaltes bzw. der gesamten Führung sind nicht erlaubt!

10.2. Gezeigtes Bild- und Lehrmaterial darf ohne Zustimmung des/der Gästeführers/Gästeführerin auf keine Weise vervielfältigt werden.

11. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Auftraggebers / Gastes, der Unternehmer ist, gelten nur, wenn die **STAB** diese ausdrücklich anerkannt hat.

12. Gerichtsstand; Alternative Streitbeilegung

12.1. Die **STAB** und der/die Gästeführer/Gästeführerin weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für die **STAB** und den/die Gästeführerin verpflichtend würde, informieren diese die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die **STAB** und der/die Gästeführerin weisen für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

12.2. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den/die Gästeführer/Gästeführerin bzw. die **STAB** vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung, die Stadt Aschaffenburg.**

12.3. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den/die Gästeführer/Gästeführerin, bzw. die **STAB nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.**

12.4. Für Klagen des/der Gästeführers/Gästeführerin, bzw. der **STAB** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen des/der Gästeführers/Gästeführerin, bzw. der **STAB** deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.